

## **Nutzungsbedingungen für das Sozialmobil der Samtgemeinde Bardowick LG – SG 678**

Der Einsatz und die Vergabe des Fahrzeuges werden in der Samtgemeindeverwaltung von Frau Frolow, Schulstraße 12, Zimmer E.8, Tel.: 04131/120174 koordiniert. Die Fahrzeugschlüssel sind am Nutzungstag bis **spätestens 11.00 Uhr** abzuholen. Sollte eine Abholung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, wird das Fahrzeug an den nächsten Interessenten vergeben.

Das Fahrzeug ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu führen. Der Fahrer/Die Fahrerin des Fahrzeuges muss über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und hat dieses auch nachzuweisen. Er/Sie ist für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung verantwortlich. Evtl. Verstöße werden dem Fahrer/der Fahrerin angelastet. Ein Fahrerwechsel ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig. Ist trotzdem der Fahrer/die Fahrerin nicht festzustellen, haftet die Person, die die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.

Der jeweilige Nutzer übernimmt für die mitfahrenden Personen während der Fahrt die Verantwortung.

Für das Fahrzeug bestehen eine Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkasko- und eine Insassenunfallversicherung. Für Gepäck im Fahrzeug haftet der jeweilige Nutzer.

Im Fahrzeug darf **nicht geraucht** werden.

Das Fahrzeug ist nach der Nutzung in einem **sauberen Zustand** der Samtgemeinde zu übergeben.

Das Fahrzeug wird **vollgetankt übergeben** und ist **vollgetankt zurückzugeben**. Das Fahrzeug darf nur mit Dieselkraftstoff betankt werden.

Das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß auszufüllen; die Eintragung ist vom Fahrer lesbar abzuzeichnen.

Der Fahrer/Die Fahrerin verpflichtet sich, Unfälle, Beschädigungen, Mängel oder auffallende Unregelmäßigkeiten am Fahrzeug unverzüglich der Samtgemeinde Bardowick anzuzeigen. Eigenständige Reparaturen dürfen **nicht** vorgenommen werden.

Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen oder die Richtlinien der Samtgemeinde Bardowick für die Nutzung des Sozialmobils führen zur Unwirksamkeit der Nutzungserlaubnis. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei Verstößen Schadenersatzansprüche geltend zu machen und eine nochmalige Nutzung zu untersagen.

  
Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister